

Swiss Life
Unterstützungskasse e.V.
Zeppelinstraße 1
85746 Garching b. München

Auszahlung von Versorgungsleistungen aus der Swiss Life Unterstützungskasse e.V.

bAV-Nr. _____
Rückdeckungsversicherung Nr. _____
Trägerunternehmen _____
Versorgungsberechtigte Person _____

Die Auszahlung erfolgt der individuellen Vereinbarung im Leistungsplan entsprechend als

- Kapitalzahlung **brutto** an das Trägerunternehmen
(bitte nur **A**, **B** und **D** ausfüllen)
- Kapitalzahlung **netto** an den Versorgungsberechtigten
(bitte nur **A**, **C** und **D** ausfüllen)
- Rentenzahlung **brutto** an das Trägerunternehmen
(bitte nur **A**, **B** und **D** ausfüllen)
- Rentenzahlung **netto** an den Versorgungsberechtigten
(bitte nur **A**, **C** und **D** ausfüllen)

A. Allgemeine Angaben zur Versorgungsberechtigten Person

Name _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

E-Mail-Adresse _____

Telefonnummer _____

Dienstaustritt _____

Leistungsbeginn Versorgung _____

B. Angaben zur Bruttozahlung

_____ Kontoinhaber	_____ Geburtsdatum
_____ IBAN	_____ BIC
_____ Bank	
_____ Anschrift der Bank (bei Auszahlungen in Nicht-EU-Länder)	
_____ Straße, Hausnummer des Kontoinhabers	
_____ PLZ	_____ Ort

C. Angaben zur Nettozahlung ¹⁾

1. Angaben zum Trägerunternehmen

_____ Steuernummer	_____ Betriebsstättenfinanzamt
-----------------------	-----------------------------------

2. Angaben zur Besteuerung

In welchem Dienstverhältnis soll der Versorgungsbezug abgerechnet werden? Bitte ankreuzen.

Im ersten Dienstverhältnis mit folgenden Lohnsteuermerkmalen

Lohnsteuerklasse

1 2 3 4 5

Der Versorgungsberechtigte versichert, dass er aus keinem anderen Beschäftigungsverhältnis oder Versorgungswerk Gehalt oder Rente bezieht, das/ die mit Lohnsteuerklasse 1, 2, 3, 4 oder 5 abgerechnet wird.

Im weiteren Dienstverhältnis (Lohnsteuerklasse 6)

Der Versorgungsberechtigte bezieht aus einem aktiven Beschäftigungsverhältnis oder Versorgungswerk Gehalt oder Rente, das/ die mit Lohnsteuerklasse 1, 2, 3, 4 oder 5 abgerechnet wird und auch künftig weiterhin so abgerechnet werden soll.

Kirchensteuer

Religion der Versorgungsberechtigten Person

- Evangelisch
- römisch-katholisch
- nicht kirchensteuerpflichtig

Steuerfreibetrag (Jahresbetrag)

_____ €

Kinderfreibetrag

_____ €

3. Angaben zur deutschen Steueridentifikationsnummer

Steueridentifikationsnummer des Steuerpflichtigen

(11-stellig)

Geburtsdatum des Steuerpflichtigen

(Tag/ Monat/ Jahr)

4. Angaben zur Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherungsnummer

(Beispiel: 29020549W003)

5. Angaben zur Krankenversicherung

Private Krankenversicherung

(bitte beachten Sie: Sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln, sind Sie verpflichtet uns dies umgehend mitzuteilen)

Im Ausland krankenversichert

(bitte legen Sie einen Nachweis bei)

Gesetzlich versichert bei einer gesetzlichen Krankenkasse

Freiwillig versichert bei einer gesetzlichen Krankenkasse

Bitte folgenden Abschnitt nur ausfüllen, wenn Sie bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Name der Krankenkasse _____

Anschrift der Krankenkasse _____

Versicherten Nr. _____

Sind Kinder vorhanden?

(die Höhe des Beitrages zur Pflegeversicherung wird davon bestimmt)

Ja

Nein

Geburtsdatum des/eines Kindes _____

Nachweis gemäß Informationsblatt beifügen (z. B. Geburtsurkunde)

6. Angaben zur Bankverbindung

Kontoinhaber

Geburtsdatum

IBAN

BIC

Bank

Anschrift der Bank (bei Auszahlungen in Nicht-EU-Länder)

Hinweis nach § 9 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

Die Daten sind zur Ermittlung der Beitragspflicht aus rentenähnlichen Einnahmen erforderlich. Rechtsgrundlage für die Erhebung ist § 202 Sozialgesetzbuch (SGB) V.

- 1) Bei der Nettoauszahlung erfolgt die Rentenverwaltung durch die SLPM Schweizer Leben PensionsManagement GmbH, einem Unternehmen der Swiss Life Gruppe. Die Rentenverwaltung ist eine kostenpflichtige Dienstleistung, deren Höhe Sie unserer aktuellen Verwaltungskostentabelle unter www.swisslife.de/vwk entnehmen können.
- 2) Wichtig: Ihre Steuerdaten gleichen wir elektronisch über das ELSTAM-Verfahren direkt mit Ihrem Finanzamt ab. Da die Rückmeldung des Finanzamts zeitverzögert erfolgt, bitten wir Sie, uns die Daten für die Abrechnung Ihrer Versorgungsbezüge zu nennen, damit wir diese schnellstmöglich abrechnen können. Sollten Ihre Angaben von den vom Finanzamt übermittelten Daten abweichen, kann dies zu nachträglichen Rückrechnungen führen.

D. Willenserklärungen

Ort, Datum

Unterschrift Bei Firmen ist der Firmenstempel zwingend
erforderlich (ersatzweise die vollständige
Bezeichnung der Firma)

Ort, Datum

Unterschrift versorgungsberechtigte Person

Bitte beachten Sie, dass bei verpfändeten Rückdeckungsversicherungen die Zustimmung aller Pfandgläubiger erforderlich ist.

Sofern die Rückdeckungsversicherung hinsichtlich der Ansprüche **auf die Erlebensfalleistung** zu Gunsten der Versorgungsberechtigten Person verpfändet wurde, erteilt diese die Zustimmung zur Auszahlung gemäß beiliegenden Erklärungen.

Ort, Datum

Unterschrift des Pfandgläubigers im Erlebensfall

Sofern die Rückdeckungsversicherung hinsichtlich der Ansprüche **auf die Todesfalleistung** an den Versorgungsberechtigten Ehepartner bzw. den Versorgungsberechtigten Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) verpfändet wurde, erteilt dieser die Zustimmung zur Auszahlung gemäß beiliegenden Erklärungen.

Ort, Datum

Unterschrift des Pfandgläubigers im Todesfall

Informationsblatt zum Kinder-Berücksichtigungsgesetz

Zum 01.01.2005 ist das Kinder-Berücksichtigungsgesetz (KiBG § 55 Abs. 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch - SGB XI) in Kraft getreten.

Es wird der aktuell gültige Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung vom beitragspflichtigen Einkommen einbehalten. Hinzu kommt gegebenenfalls ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Beitrags-satzprozentpunkten für Kinderlose.

Ausgenommen von dieser Regelung sind neben Eltern auch kinderlose Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren sind, Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, Bezieher von Arbeitslosengeld II sowie Wehr- und Zivildienstleistende.

Sofern Sie uns gegenüber die Elterneigenschaft nicht nachgewiesen haben, sind wir als beitragsabführende Stelle seit dem 01.01.2005 verpflichtet, den erhöhten Beitragssatz von den Versorgungsbezügen einzubehalten und an die Krankenkasse abzuführen. Den Nachweis der Elterneigenschaft können Sie - gemäß Empfehlung der Spitzenverbände der Pflegekassen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherheit - wahlweise mit folgenden Unterlagen führen (ordnungsgemäße Kopien der Unterlagen sind i. d. R. ausreichend):

Nachweise bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern (im ersten Grad mit dem Kind verwandt):

- Geburtsurkunde bzw. internationale Geburtsurkunde
- Abstammungsurkunde (am Geburtsort geführt)
- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamts
- Auszug aus dem Familienbuch/Familienstammbuch
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamts
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- Adoptionsurkunde
- Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (BA) - Familienkasse
- Kontoauszug mit Auszahlung des Kindergelds durch die BA - Familienkasse
- Erziehungsgeldbescheid
- Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrags)
- Sterbeurkunde des Kindes
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind.

Weitere Informationen finden Sie im Internet, z. B. unter: www.bmg.bund.de. Darüberhinausgehende Fragen kann Ihnen auch Ihre zuständige Krankenkasse beantworten.

Informationsblatt zur Steueridentifikationsnummer und zur lohnsteuerlichen Behandlung

Die Versorgungsbezüge aus der Unterstützungskasse unterliegen einer Versteuerung nach § 19 Einkommensteuergesetz (EStG).

Bei laufenden Rentenbezügen, bei welchen wir die Nettorentenauszahlungen direkt an die Versorgungsberechtigte Person vornehmen, führen wir ebenfalls die anfallende Lohnsteuer ab.

Die Versorgungsberechtigte Person erhält jährlich den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung. Hierfür benötigen wir auch die persönliche Steueridentifikationsnummer der Versorgungsberechtigten Person.

Die Steueridentifikationsnummer ist nicht identisch mit den bisherigen Steuernummern, die durch die Finanzämter vergeben wurden. Jeder Steuerpflichtige hat in einer Mitteilung des Bundeszentralamts für Steuern im Laufe des Jahres 2008 seine persönliche Steueridentifikationsnummer erhalten.

Allgemeine Informationen zur Steueridentifikationsnummer finden Sie im Internet:

- www.identifikationsmerkmal.de
- www.bundesfinanzministerium.de
- www.bzst.bund.de

Weiterführende Fragen beantwortet Ihnen das Info-Center des Bundeszentralamts für Steuern (53225 Bonn, An der Kuppe 1) gerne telefonisch unter der Rufnummer 0228/4 06 12 00.